

391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (254 der Beilagen): Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee

Das vorliegende Abkommen ist am 30. April 1966 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet worden. Es verankert in der Hauptsache den Gedanken, daß ein Anliegerstaat nicht unbeschränkt Wasser aus dem Bodensee in andere hydrologische Einzugsgebiete ableiten darf, ohne die andersgearteten Nutzungsinteressen der übrigen Anliegerstaaten zu berücksichtigen. Dies ist gerade für Österreich von Bedeutung, das selbst nicht an Wasserentnahmen aus dem See, sondern daran interessiert ist, daß es wegen Wasserentnahmen anderer nicht in seinem Bodensee-Einzugsgebiet ungebührliche Beschränkungen der eigenen Wasser- und Volkswirtschaft erfährt.

Das Übereinkommen ist insofern gesetzändernd, als gemäß Artikel 6 die Fachbehörden entgegen den Bestimmungen des Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 70/1966, unmittelbar miteinander verkehren sollen. Außerdem wird eine neue Kompetenz dieser Fachbehörden begründet, weshalb das Übereinkommen gleichzeitig gesetzesergänzend ist. Das Übereinkommen darf da-

her nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Februar 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee samt Schlußprotokoll (254 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 9. Februar 1967

Dipl.-Ing. Fink
Berichterstatter

Scheibenreif
Obmann